

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 01.10.2004

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuern: Begünstigung gelten für manche Arbeiten

---

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es nach § 35 a Absatz 2 EStG in Höhe von maximal 20 % von 3.000,00 € = 600,00 € nur dann, wenn die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg der Bank nachgewiesen werden. Steuerermäßigungen für Barzahlungen sind nicht möglich. Außerdem sind nur solche Aufwendungen für die handwerkliche Tätigkeit bzw. Dienstleistung selbst steuerbegünstigt, nicht jedoch die für verwendetes Material oder sonstige in diesem Zusammenhang gelieferte Waren.

### Oberfinanzdirektion definiert haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministers fallen unter haushaltsnahe Dienstleistungen ausschließlich Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen sind zudem nur begünstigt, wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt und die Aufwendungen keine Herstellungskosten des Grund und Bodens oder des Gebäudes sind.

Die Oberfinanzdirektion Münster erläutert jetzt in einer Anweisung für die Finanzämter, dass Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern oder nicht in kürzeren Abständen regelmäßig wiederkehren, nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören. Danach sind nicht begünstigt beispielsweise die Reparatur von Haushaltsgeräten, Fernsehern, Musikanlagen, Videogeräten, Kommunikationsgeräten und Personalcomputern einschließlich Zubehör (Drucker, Scanner etc.), (Reparatur- und Wartungs-)Arbeiten an der Elektro, Gas- und Wasserinstallation und der Heizungsanlage, Dacharbeiten sowie das Fällen von Bäumen.

Für den Begriff „Schönheitsreparaturen“ ist die Definition in § 28 der II. Berechnungsverordnung maßgebend. Danach umfassen Schönheitsreparaturen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Nicht begünstigt sind Anstreicherarbeiten an Gebäuden von außen. Hierbei fällt auf, dass die Oberfinanzdirektion offensichtlich immer noch davon ausgeht, dass Wohnungen oder Wohnräume gekalkt werden.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

Nach Meinung der Oberfinanzdirektion versteht man unter „kleine Ausbesserungsarbeiten“ das Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen, z. B. das Auswechseln von einzelnen Fliesen in Küche und Bad, aber nicht der Ersatz von Bodenbelägen und Fliesen in einem ganzen Raum.

Insgesamt gesehen kann also nur Maßstab sein, dass grundsätzlich solche Arbeiten begünstigt sind, die von vielen Familienmitgliedern im Haushalt selbst gemacht werden könnten, aber in diesen besonderen Fällen eben von anderen beauftragten Firmen durchgeführt werden. Mit Sicherheit ist hier diese Aufzählung im Schreiben des Bundesfinanzministers und auch von der Oberfinanzdirektion Münster sehr streitanfällig, sodass wohl damit zu rechnen sein wird, dass es hier auch künftig eine Klärung erst durch Rechtsprechung geben wird.

Ob hiermit tatsächlich die Schwarzarbeit eingedämmt werden kann, bleibt ebenso fraglich. Wenn also entsprechende Rechnungen und Bankbelege den Steuererklärungen beigelegt werden, sollte vorher ein Abgleich mit diesen Verwaltungsanweisungen erfolgen, damit nicht endloser Schriftverkehr mit dem Finanzamt bezüglich der Definition „haushaltsnahe Dienstleistungen“ entsteht.

Stand 10/ 2004

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner